

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Und für Verbraucherschutz
Referat RB 3
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: poststelle@bmjv.de

15. November 2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Schreiben des BMJV vom 15.10.2020, Az. 4120-73-3 R5 271/2019

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese bezieht sich bezüglich der, wieder einmal zu kurz geratenen, Stellungnahmefrist, auf die Regelungen zur Vermögensabschöpfung.

Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung:

§ 111k StPO-E Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes

Durch die Ergänzung des Absatzes wird klargestellt, dass die Staatsanwaltschaften auch befugt sind, um Eintragungen in das Grundbuch und andere Register zu ersuchen. Eine solche Befugnis ist zwingende Voraussetzung, um etwaige Vermögensverschiebungen zu verhindern und wird daher ausdrücklich begrüßt.

§ 111o StPO-E Verfahren bei Herausgabe

In Absatz 1 wird nunmehr klargestellt, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren über die Herausgabe beschlagnahmter oder sichergestellter beweglicher Sachen entscheiden können. Diese Klarstellung dient der Rechtssicherheit und entspricht der grundsätzlichen Kompetenzverteilung.

Kontakt

Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

§ 413 StPO-E Zulässigkeit

Die Rechtsprechung hat bislang die Einziehung als Nebenfolge im Sicherungsverfahren ausgeschlossen, da sie nicht ausdrücklich im Gesetz genannt war. Die Einziehung selbst aber nur an der Schuldfähigkeit festzumachen, wäre im Ergebnis unbillig, denn der Ausgleich unberechtigter Vermögensverschiebungen kann nicht an der Frage der Schuldfähigkeit festgemacht werden. Die Regelung wird daher begrüßt.

§ 421 StPO-E Absehen von der Einziehung

Die Beschränkung der Vorschrift auf die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln, Tatobjekten oder deren Wertersatz wird kritisch gesehen. Insbesondere die Möglichkeit bei unverhältnismäßigem Aufwand von der Einziehung abzusehen, stößt auf Bedenken. Es zeigt sich bereit jetzt in der Praxis, dass eine geringe Zahl von Ansprüchen keinesfalls realisierbar ist, trotzdem aber vermeidbar Arbeitskraft binden.

§ 435 StPO-E Selbständiges Ermittlungsverfahren

Der neu vorgesehene Absatz 4 ergänzt die Vorschrift insbesondere für die Fälle, in denen ein späteres Strafverfahren bereits jetzt ausgeschlossen ist, um die Anwendbarkeit der Vorschriften aus dem Ermittlungsverfahren. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

§ 459g StPO-E Vollstreckung von Nebenfolgen

Die vorgeschlagenen Änderungen des Absatzes 3 betreffend den Verweis auf § 457 StPO und die Ausnahme von der Anhörungspflicht des Betroffenen sind notwendig und erforderlich.

In Absatz 4 handelt es sich in erster Linie um Folgeänderungen.

Bedenken bestehen gegen die Änderungen in Absatz 5 da diese nicht zur Rechtssicherheit beitragen und die Probleme auf die Rechtsprechung bzw. in das Vollstreckungsverfahren verlagern.

Artikel 4 Änderung des Rechtspflegergesetzes

Die beabsichtigten Änderungen des § 31 Rechtspflegergesetz folgen den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis und dienen der Klarstellung und letztlich der Herstellung der Rechtssicherheit. Dies betrifft sowohl die Rechtspflegerzuständigkeit für Geschäfte nach den §§ 111I, 111n der Strafprozessordnung und die Geschäfte in Bußgeldverfahren, als auch die Eilzuständigkeit des Staatsanwalts im Bereitschaftsdienst.

Diese Regelungen werden daher ausdrücklich begrüßt.

Es wäre auch zu begrüßen gewesen, die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Vermögensabschöpfung im Jugendgerichtsverfahren durch den Gesetzgeber zu Regeln und nicht zunächst der Rechtsprechung (vgl. S. 33 des Entwurfs) zu überlassen.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender